

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHERKREDITE

## 1. ALLGEMEINES

**1.1** Nordax Bank AB (publ) (org. nr. 556647 - 7286), Box 23124, 104 35 Stockholm, Schweden, Tel.: +46 8 508 808 00 („Kreditgeber“), ist Kreditgeber unter einem Kreditvertrag („Kreditvertrag“) mit einem Kreditnehmer („Kreditnehmer“). Der Kreditgeber betreibt Finanzdienstleistungen und steht unter der Aufsicht der schwedischen Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde (Finansinspektionen), Box 7821, 103 97 Stockholm, Schweden, Tel. +46 8 787 80 00. Die Kreditbedingungen werden im Kreditvertrag und in diesen allgemeinen Bedingungen für Verbraucher Kredite („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) bestimmt.

**1.2** Der Kreditgeber genehmigt keine Kredite, die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentums an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind. Der Kredit soll deswegen nicht für diesen Zweck verwendet werden.

## 2. AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Kredit wird auf ein vom Kreditnehmer anzugebendes Konto ausbezahlt, wenn der Kreditgeber den Kreditvertrag sowie etwaige weitere Dokumente der Vertragsdokumentation jeweils in förmigster, unterschriebener Fassung empfangen und seinerseits unterzeichnet und eine gesonderte schriftliche Kreditzusage an den Kreditnehmer übersendet hat.

## 3. RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

**3.1** Die Rückzahlung des Kredits erfolgt durch die im Kreditvertrag vereinbarten Raten. Die zu entrichtenden Raten belaufen grundsätzlich gleich (Annuität), mit veränderlichem Zins- und Tilgungsanteil, vorbehaltlich der Auswirkung einer Anpassung des Sollzinssatzes durch den Kreditgeber nach Ziffer 4.

**3.2** Soweit nichts anderes vereinbart ist, zieht der Kreditgeber die jeweilige Rate sowie sonstige ausstehende Beträge (u.a. Gebühren gemäß Ziffer 5) jeweils am im Kreditvertrag vereinbarten Einziehungstag („Einziehungstag“) von dem vom Kreditnehmer angegebenen Konto ein.

**3.3** Sollte das Konto des Kreditnehmers zum Zeitpunkt des Einzuges nicht hinreichend gedeckt sein, darf der Kreditgeber nach zehn (10) Bankarbeitstagen einen weiteren Einziehungsversuch unternehmen. Kosten, die dem Kreditgeber im Falle einer Rücklastschrift aufgrund der fehlenden Deckung des Kontos entstehen, stellt der Kreditgeber dem Kreditnehmer nach Maßgabe der Ziffer 5.2 in Rechnung. Das Recht des Kreditnehmers, ausstehende Beträge nach dem Einziehungstag an den Kreditgeber zu überweisen, bleibt hiervon unberührt.

**3.4** Recht eine geleistete Zahlung nicht zur Abdeckung der jeweils fälligen Schuld aus, wird die gezahlte Summe zunächst auf etwaige Rechtsverfolgungskosten, dann auf den anteiligen Tilgungsbetrag und zuletzt auf die Zinsen angerechnet.

## 4. ZINSEN

**4.1** Der Kreditnehmer zahlt Zinsen nach einem jährlichen variablen Sollzinssatz („Zinssatz“). Der Sollzinssatz richtet sich jeweils nach dem Wert des 1-Monats-Euribor („Referenzzinssatz“) und der im Kreditvertrag vereinbarten Zinsmarge, die auf den Referenzzinssatz aufgeschlagen wird. Der Referenzzinssatz ist abrufbar auf der Website <http://de.euribor-rates.eu/> bzw. auf einer dieser nachfolgenden Website, oder auf der Homepage des Kreditgebers.

Im Falle der Aussetzung des Referenzzinssatzes, wird der Referenzzinssatz durch denjenigen Zinssatz ersetzt, der den Referenzzinssatz gemäß gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Anordnung ersetzt. Sofern keine derartige Anordnung ergeht, und sich die Parteien nicht über einen den bisherigen Referenzzinssatz ersetzenden Zinssatz einigen können, gilt zunächst der im Zeitpunkt der Aussetzung des Referenzzinssatzes geltende Referenzzinssatz fort. Können sich die Parteien nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Aussetzung des Referenzzinssatzes über die Höhe eines neuen Referenzzinssatzes einigen, wird der Kreditgeber nach Anhörung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörden einen neuen Referenzzinssatz festlegen und den Kreditnehmer hiervon in Textform in Kenntnis setzen. Der Kreditnehmer hat das Recht, den Kreditvertrag innerhalb von sechs (6) Wochen nach Mitteilung des neu festgesetzten Referenzzinssatzes fristlos und kostenfrei zu kündigen.

**4.2** Zinsen sind ab dem Tag der Auszahlung (Zahlungsanweisung durch den Kreditgeber) des Kredits zu entrichten. Bei der Berechnung des Zinsbetrages besteht ein Monat aus dreißig (30) Tagen und ein Jahr aus dreihundertsechzig (360) Tagen. Der in einer Tilgungsrate enthaltene Zinsbetrag wird am ersten Kalendertag jeden Kalendermonats mit Wirkung für den laufenden Kalendermonat auf Grundlage der noch ausstehenden Kreditsumme berechnet.

**4.3** Der Kreditgeber wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zinsanpassungen vornehmen. Die Zinsanpassung richtet sich nach der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz wird monatlich jeweils drei Bankarbeitstage vor dem letzten Kalendertag des Monats überprüft („Sollzinssatz-Fixierungstag“). Für den ersten Zinsberechnungszeitraum ist der Wert des Referenzzinssatzes am Sollzinssatz-Fixierungstag vor der Auszahlung des Kredits maßgeblich („Ausgangsreferenzzinssatz“).

**4.4** Bei der Berechnung des Sollzinssatzes wird der Ausgangsreferenzzinssatz mit dem am Sollzinssatz-Fixierungstag gültigen Wert des Referenzzinssatzes verglichen. Ist der Wert des Referenzzinssatzes am Sollzinssatz-Fixierungstag mehr als 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz angestiegen oder abgesunken, wird die Sollzinssatzänderung ausgelöst, und der Sollzinssatz erhöht oder verringert sich um die entsprechende Anzahl der Prozentpunkte. Hat sich der Referenzzinssatz nach dieser Maßgabe verändert, und wurde eine entsprechende Zinsanpassung vorgenommen, gilt der erhöhte oder verringerte Referenzzinssatz als neuer Ausgangsreferenzzinssatz für die Berechnung des Sollzinssatzes. Das Gleiche gilt für jede weitere Anpassung des Sollzinssatzes.

**4.5** Soweit eine Anpassung des Sollzinssatzes vorgenommen wird, wird sie am ersten Kalendertag eines jeden Monats im Anschluss an den Sollzinssatz-Fixierungstag wirksam. Der Kreditgeber wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung des Sollzinssatzes in Textform informieren. Die Information muss die seit der letzten Information hinsichtlich des Sollzinssatzes erfolgten Änderungen des Sollzinssatzes darstellen und die jeweils angepasste Höhe der Raten. Die monatliche Rate erhöht oder verringert sich entsprechend der Anpassung des Sollzinssatzes.

**4.6** Unterschreitet der Referenzzinssatz einen Wert von Null (0), gilt für den Zeitraum dieser Unterschreitung („Negativzinsperiode“) als Referenzwert des Referenzzinssatzes der Wert Null (0), bis der Wert Null (0) wieder überschritten wird. Mit Ablauf der Negativzinsperiode gelten die vorstehenden Regeln dieser Ziffer 4, einschließlich dieser Ziffer 4.6, fort.

## 5. GEBÜHREN

**5.1** Der Kreditgeber kann dem Kreditnehmer die folgenden Gebühren in Rechnung stellen sowie sie anfallen, und zieht diese zusammen mit der Monatsrate am Fälligkeitstag des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem das die Gebühr auslösende Ereignis stattfindet:

### RÜCKLASTSCHRIFT

Für Lastschriften, die aus vom Kreditnehmer zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, berechnet der Kreditgeber eine Gebühr in Höhe derjenigen Kosten, die dem Kreditgeber durch die Rücklastschrift entstehen. Die Gebühr verringert sich entsprechend, wenn der Kreditnehmer nachweist, dass dem Kreditgeber keine oder geringere Kosten angefallen sind.

### ERMITTLUNGSGEBÜHR

Ändern sich die Kundendaten des Kreditnehmers, und teilt der Kreditnehmer dies dem Kreditgeber nicht mit, berechnet der Kreditgeber für die Ermittlung dieser Daten durch Dritte Gebühren in Höhe der von diesen Dritten in Rechnung gestellten Kosten.

### VERWALTUNGSKOSTEN UND KOSTEN FÜR AUSKUNFTE UND BEREITSTELLUNG VON DOKUMENTEN, die über die geschuldeten

Auskünfte und beizubringenden Dokumente hinausgehen, werden mit 10 € berechnet.

### DURCH DEN KREDITNEHMER VERANLASSTE ÄNDERUNGEN DES KREDITVERTRAGES werden mit bis zu 30 € berechnet.

### MAHNGEBÖHR

Befindet sich der Kreditnehmer im Zahlungsverzug, berechnet der Kreditgeber für Kosten, die durch Mahnungen gegenüber dem Kreditnehmer entstehen, einen Betrag von 5 € Kosten für eine etwaige verzugsbegründende Mahnung werden nicht in Rechnung gestellt.

**5.2** Änderungen der Höhe der oben dargestellten Gebühren werden dem Kreditnehmer spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kreditnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der Kreditgeber wird dem Kreditnehmer in dem Angebot deutlich auf die Genehmigungswirkung hinweisen. Unbeschadet der Genehmigungswirkung kann der Kreditnehmer im Falle eines solchen Änderungsangebotes bis zu einem (1) Monat nach Wirksamwerden der Änderung fristlos und kostenfrei kündigen. Die Ziffern 8 und 9 bleiben unberührt.

## 6. VERZUGSZINSEN

Bei kalendernmäßig bestimmten Geldleistungen, die der Kreditnehmer aufgrund des Kreditvertrages schuldet (wie etwa Tilgungsraten, Gebühren und Zinsen), tritt Verzug bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag ein. Bei Verzug sind geschuldete Beträge nach § 497 Abs. 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Im Einzelfall kann der Kreditgeber einen höheren oder der Kreditnehmer einen niedrigeren Verzugschaden nachweisen. Alternativ stellt der Kreditgeber dem Kreditnehmer eine Mahngebühr von 2 € in Rechnung.

## 7. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

Unabhängig von der Möglichkeit der Kündigung des Kreditvertrages kann der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Will der Kreditnehmer das Recht, Verbindlichkeiten vorzeitig zu erfüllen, in Anspruch nehmen, wird der Kreditnehmer den Kreditgeber hiervon in Kenntnis setzen. Der Kreditgeber wird dem Kreditnehmer sodann Informationen über die noch ausstehenden Beträge unter dem Kreditvertrag erteilen sowie eine Kontoverbindung mitteilen.

## 8. ORDNENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DES KREDITNEHMER

**8.1** Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten kündigen.

**8.2** Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den unter dem Kreditvertrag geschuldeten Betrag nicht binnen zwei (2) Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

## 9. AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT

**9.1** Bei Zahlungsverzug des Kreditnehmers kann der Kreditgeber den Kreditvertrag kündigen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei (2) aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens zehn (10) Prozent, bei einer Laufzeit des Kreditvertrages von mehr als drei (3) Jahren mit mindestens fünf (5) Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist, und der Kreditgeber dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Erklärung des Kreditgebers muss den gesamten rückständigen Kreditbetrag konkret benennen.

**9.2** Der Kreditgeber kann den Kreditvertrag vor Auszahlung des Kredits stets nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit (sofern eine solche Sicherheit vom Kreditgeber angefordert worden ist) eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

**9.3** Das Recht beider Parteien, den Kreditvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 314 BGB fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

(i) wenn der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des Kreditgebers über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für den Kreditgeber verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder

(ii) wenn der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Frist nachkommt, oder

(iii) im Falle unzureichender Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers nach Ziffer 15.

**9.4** Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

**9.5** Der Kreditgeber wird bei der Ausübung seines Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen. Er kann dem Kreditnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung anbieten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer für die Rückzahlung des Kredits eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

**9.6** Die Kündigung seitens des Kreditgebers erfolgt in Textform gegenüber dem Kreditnehmer

## 10. MEHRERE KREDITNEHMER, VOLLMACHT

**10.1** Sofern es mehrere Kreditnehmer gibt, haften diese dem Kreditgeber als Gesamtschuldner. Die Erfüllung der dem Kreditnehmer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in dem Kreditvertrag auferlegten Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber wird damit bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits von jedem Kreditnehmer geschuldet. Der Kreditgeber kann jedoch die Erfüllung der jeweiligen Verbindlichkeiten nur einmal fordern. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kreditnehmer.

**10.2** Die Kreditnehmer vollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Kreditgebers entgegenzunehmen. Dies gilt nicht bei Erklärungen von besonderer Bedeutung wie der Kündigung.

## 11. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

**11.1** Die Abtretung der Ansprüche des Kreditnehmers aus dem Kreditvertrag, insbesondere der Ansprüche auf Auszahlung des Kredits, ist ohne die schriftliche Zustimmung des Kreditgebers ausgeschlossen.

**11.2** Nach Auszahlung des Kredits hat der Kreditgeber das Recht, zu Refinanzierungszwecken, zu Zwecken der Eigenkapitalentlastung, der Risikodiversifizierung, des gesamten oder teilweisen Verkaufes der Vermögensgegenstände des Kreditgebers oder im Rahmen einer konzerninternen Übertragung den Kreditvertrag mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere auch die Rechte im Zusammenhang mit der Inhaltsabtretung, auf einen Dritten zu übertragen (Vertragsübernahme) oder einzelne oder alle Forderungen aus dem Kreditvertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten oder zu verpfänden. Zu diesem Zweck darf der Kreditgeber persönliche Daten des Kreditnehmers gemäß der im Kreditvertrag erfolgten „Einwilligung zur Erhebung, Nutzung und Übertragung personenbezogener Daten sowie Entbindung vom Bankgeheimnis“ an den jeweiligen Dritten sowie an in die Abwicklung eingebundene Gesellschaften (z.B. Ratingagenturen, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte) weiterleiten. Insofern befreit der Kreditnehmer den Kreditgeber auch vom Bankgeheimnis. Dritter kann in diesem Zusammenhang jedes Unternehmen der Nordax Bank Gruppe, ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken, ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen, ein Versicherungswerk, eine Pensionskasse, ein Kapitalanlagegesellschaft, eine Kapitaldienstleisterin oder eine Gesellschaft oder andere Rechtsperson sein, welche für den

Zweck gegründet wurde, oder deren regelmäßiger Zweck darin besteht, Forderungen zu erwerben.

**11.3** Im Falle der Übertragung des Kreditvertrages auf einen Dritten im Wege der Vertragsübernahme gemäß Ziffer 11.2 ist der Kreditnehmer berechtigt, den Kreditvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 12. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE DES KREDITNEHMER

**12.1** Der Kreditnehmer darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Kreditgeber ausdrücklich anerkannten Forderungen aufrechnen.

**12.2** Ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht steht dem Kreditnehmer in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 13. VERTRAGSÄNDERUNGEN

**13.1** Unbeschadet des Rechts des Kreditgebers, Zinsanpassungen gemäß Ziffer 4 vorzunehmen, werden Änderungen des Kreditvertrages und der Allgemeinen Bedingungen für Verbraucherkredite dem Kreditnehmer spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kreditnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Kreditgeber in seinem Angebot besonders hinweisen.

**13.2** Sofern der Kreditnehmer die Gewährung eines weiteren Kredits oder eine Erhöhung des Kreditbetrages unter dem Kreditvertrag wünscht, und der Kreditgeber einer solchen Erhöhung bzw. Gewährung zustimmt, wird der bestehende Kreditvertrag („bestehender Kreditvertrag“) durch einen neuen Kreditvertrag („neuer Kreditvertrag“) zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer ersetzt. Der Kreditvertrag des neuen Kreditvertrages („neuer Kreditvertrag“) wird dabei der Summe aus dem ausstehenden Kreditbetrag unter dem bestehenden Kreditvertrag und dem zwischen den Parteien vereinbarten zusätzlichen Betrag entsprechen. Mit Unterzeichnung des neuen Kreditvertrages durch beide Parteien endet der bestehende Kreditvertrag, sämtliche ausstehenden Beträge unter dem bestehenden Kreditvertrag („ausstehende Beträge“) gelten als zurückgezahlt, und sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten unter dem bestehenden Kreditvertrag gelten als erfüllt. Der neue Kreditvertrag unter dem neuen Kreditvertrag wird nur in der Höhe ausbezahlt, in der der neue Kreditbetrag die ausstehenden Beträge übersteigt. Der Kreditnehmer ist jedoch unter dem neuen Kreditvertrag verpflichtet, den gesamten neuen Kreditbetrag gemäß den diesbezüglich vereinbarten Bedingungen zurückzuzahlen.

## 14. HÖHERE GEWALT

Wird es dem Kreditgeber infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung der Auswirkungen des durch höhere Gewalt hervorgerufenen Hindernisses. Der Kreditgeber ist verpflichtet, den Kreditnehmer von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Kreditvertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn der Kreditgeber mit seiner Leistung bereits in Verzug ist. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg und Ausbruch sonstiger Ereignisse, die der Kreditgeber nicht zu vertreten hat, unabhängig davon, ob sie in dem Geschäftsbetrieb des Kreditgebers oder in einem fremden Betrieb auftreten, von dem die Erbringung der vertraglichen Leistung im Wesentlichen abhängt. Arbeitskampfe, die im Betrieb des Kreditgebers oder in einem fremden Betrieb auftreten, berechtigen den Kreditgeber zum Rücktritt, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen. Im Falle der Verzögerung aufgrund von Arbeitskämpfen ist der Kreditgeber zur Fristverlängerung berechtigt.

## 15. MITTEILUNGEN, AUSKUNFT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

**15.1** Mitteilungen und Erklärungen des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer nach Maßgabe des Kreditvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen in deutscher Sprache und in Textform (Brief, Telefax, E-Mail, Kurznachrichten/SMS oder Internet), soweit nicht eine strengere Form bestimmt ist.

**15.2** Der Kreditnehmer unterrichtet den Kreditgeber unverzüglich in Textform über Namens-, Adress- und/oder Telefonnummeränderungen.

**15.3** Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kreditvertrages verpflichtet, dem Kreditgeber auf Verlangen jederzeit alle verlangten Auskünfte und Unterlagen, die zur Ermittlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt werden, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Kreditnehmer hat gewünschte Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen binnen angemessener Frist zu übersenden, damit sich der Kreditgeber jederzeit ein klares, zeitnahes Bild über dessen wirtschaftliche Lage machen kann. Der Kreditgeber wird in seiner Anfrage an den Kreditnehmer die benötigten Auskünfte und Unterlagen genau spezifizieren. Derartige benötigte Unterlagen sind insbesondere Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung) sowie Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen des Kreditnehmers. Es besteht insofern eine Offenlegungspflicht auf Verlangen des Kreditgebers, bei deren Nichteinhalten der Kreditgeber den Kredit nach Ziffer 9.3 (iii) kündigen kann.

## 16. TILGUNGSPLAN

Der Kreditnehmer erhält während der Kreditlaufzeit jederzeit auf Wunsch einen Tilgungsplan gemäß Art. 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Textform.

## 17. AUßERGEGERLICHE BESCHWERDE

**17.1** Der Kundendienst des Kreditgebers steht dem Kreditnehmer während der üblichen Geschäftszeiten für etwaige Beschwerden und Auskünfte zur Verfügung.

**17.2** Der Kreditnehmer kann sich zusätzlich und ohne Beeinträchtigung seiner gesetzlichen Rechte an das schwedische öffentliche Reklamationsamt „Allmänna Reklamationsnämnden“ (<http://www.arn.se>), das European Consumer Centre (ECC), Konsument Europa ([www.konsumenteuropa.se](http://www.konsumenteuropa.se)) wenden.

## 18. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND; AUßERGEGERLICHE STREITSCHLICHTUNG

**18.1** Der Kreditvertrag unterliegt materiellem deutschem Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Ausschließliche international zuständig für alle Streitigkeiten unter dem Kreditvertrag sind die am allgemeinen Gerichtsstand des Kreditnehmers örtlich und sachlich zuständigen deutschen Gerichte (Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit § 38 Abs. 2 ZPO).

**18.2** Der Kreditgeber nimmt nicht am Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherstreitbelegungsstelle im Sinne von § 36 Verbraucherstreitbelegungssetz teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Der Kreditnehmer hat zur Beilegung einer Streitigkeit mit dem Kreditgeber die Möglichkeit, das schwedische öffentliche Reklamationsamt „Allmänna Reklamationsnämnden“ (<http://www.arn.se>), Box 174, 101 23 Stockholm, Schweden, [arn@arn.se](mailto:arn@arn.se), Tel.: 0046 (0)8 508 860 00 anzurufen. Die Beschwerde ist durch Einreichen des ausgefüllten Formulars „Anmälan Bank“ zu erheben. Ferner hat der Kreditnehmer als Verbraucher im Falle von online erworbenen Produkten und Dienstleistungen die Möglichkeit, auf der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> ein Streitbelegungsverfahren einzuleiten.